



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 1. Nov. 1988

Nr. 1457

Baulinienplan-Aenderung "Längs Tegelbach"/OG Islikon/
Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 30. September 1988 ersucht die Ortskommission Islikon um Genehmigung der Baulinienplan-Aenderung "Längs Tegelbach". Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse anhängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Für den Tegelbach besteht ein rechtskräftiger Baulinienplan (RRB Nr. 2259 vom 8. Dezember 1981). Die Abänderung dieses Planes wurde durch ein konkretes Bauvorhaben (Kindergarten, Trafostation und unterirdische Zivilschutzbaute) ausgelöst. Diese Bauten liegen teilweise vor der rechtskräftigen Baulinie. Im Baulinienplan wird unterschieden zwischen Baulinien für oberirdische Bauten und Anlagen (Kindergarten, Trafostation) und für unterirdische Bauten (Zivilschutzbaute). Der Baulinienplan ist nachvollziehbar verfasst. Die interessierten Aemter haben keine Einwände zur Vorlage. In materieller Hinsicht steht einer Genehmigung des Baulinienplanes "Längs Tegelbach" ebenfalls nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Ortskommission Islikon am 16. August 1988 beschlossene Aenderung des Baulinienplanes "Längs Tegelbach" (betreffend Parzelle Nr. 194) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Islikon, 8546 Islikon, unter Beilage von drei Plänen, je mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

